

DIE LINKE. Bundesschiedskommission

**Aktenzeichen: BSchK/66/2012**

**LSchK/Hessen**

## **Beschluss**

In dem Schiedsverfahren

1. K.-H. B.
2. H.-G. Ö.

- Antragsteller -

gegen

DIE LINKE. Landesvorstand Hessen

- Antragsgegner -

wegen Anfechtung der Wahl der Landesschiedskommission

erlässt die Bundesschiedskommission im schriftlichen Verfahren am 13. November 2012 folgenden Beschluss:

Der Antrag wird als unzulässig abgewiesen.

Begründung:

Die Antragsteller fechten mit einer E-Mail vom 20.10.2012 die Wahl der Landesschiedskommission Hessen auf dem Landesparteitag am 07.10.2012 an und beantragen die Wiederholung der Wahl.

Der Antrag ist unzulässig, da eine E-Mail nicht die Formerfordernisse des § 7 (1) SchiedsO erfüllt und dieser Mangel nicht rechtzeitig geheilt werden kann.

Für eine Wahlanfechtung gilt nach § 15 (4) WO eine Frist von zwei Wochen ab dem Wahltag. Diese Frist lief am 22. Oktober 2012 ab. Die Antragsteller konnten daher den Formmangel ihres Antrags nicht mehr rechtzeitig beheben.

Gründe für die Wiedereinsetzung in den vorigen stand sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Die Entscheidung erging einstimmig.